

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 13.12.2007

Tenor

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1. Die ... geborene Klägerin (Klin.), vietnamesische Staatsangehörige, ist wohl zu Beginn des Jahres 2005 in die Bundesrepublik gelangt und hat am 29. März 2005 als Ehefrau eines deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Am 22. Januar 2005 hat sie von der Ausländerbehörde eine »Bestätigung über die Berechtigung zur Teilnahme am Integrationskurs« erhalten; danach bestehe eine Teilnahmeverpflichtung gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Von der Leistung eines Kostenbeitrags zum Integrationskurs ist sie mit Schreiben der Beklagten (Bekl.) vom 17. Mai 2005 befreit worden.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2005 hat die Klin. bei der Außenstelle Eisenhüttenstadt des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch ihren bevollmächtigten Ehemann Fahrtkostenerstattung ab 1. Juli 2005 bis Ende des Integrationskurses i.H.v. monatlich 51,10 EUR beantragen lassen. Mit Bescheid vom 2. August 2005 hat das Bundesamt den Antrag abgelehnt mit der Begründung, dass sich die Regelung eines Fahrtkostenzuschusses nur auf den Personenkreis des § 4 Abs. 1 Nr. 4 Integrationskursverordnung (IntV) beziehe, zu dem die Klin. nicht gehöre.

2. Dagegen hat die Klin. entsprechend der Rechtsmittelbelehrung Widerspruch einlegen lassen; auf die Begründung wird Bezug genommen. Mit Bescheid vom 6. September 2005 hat die Bekl. den Widerspruch zurückgewiesen. Zur Begründung wurde auf die Rechtslage verwiesen, wonach zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtete Neuzuwanderer keinen Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss hätten.

3. Hiergegen hat die Klin. durch ihren bevollmächtigten Ehemann am 22. September 2005 Klage zunächst gegen den Widerspruchsbescheid und schließlich gegen den Ausgangsbescheid erheben

lassen und eine Verpflichtung der Bekl. begehrt, einen Fahrtkostenzuschuss i.H.v. insgesamt 312,20 EUR zu gewähren. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 20. Dezember 2005, der Klin. zugegangen am 6. Januar 2006, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die erst nach mehr als einem Monat erhobene Klage sei zulässig, da wegen unrichtig erteilter Rechtsmittelbelehrung im Ausgangsbescheid die Jahresfrist gelte. Sie sei jedoch unbegründet, da der Klin. kein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV zustehe. Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV stelle sich die Frage einer zumutbaren Erreichbarkeit eines Kursangebots nur bei Ausländern, die gemäß § 44 a Satz 1 Nr. 2 AufenthG von der Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet worden seien. Zu diesem Personenkreis sog. Bestandsausländer gehöre die Klin. nicht, die als Neuzuwanderin gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG gesetzlich zur Teilnahme berechtigt und verpflichtet sei. Eine andersartige Behandlung in einem von der Klin. genannten Bezugsfall sei sachlich gerechtfertigt, da es sich dort um einen sog. Bestandsausländer handle.

4. Auf Antrag des bevollmächtigten Rechtsanwalts der Klin. vom 6. Februar 2006 hat der Senat mit Beschluss vom 27. April 2006 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Zur Berufungsbegründung hat die Klin. mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 26. Mai 2006 – unter Verweisung auf die Ausführungen in den Antragsschriftsätzen vom 6. Februar 2006 und 24. April 2006 – im Wesentlichen geltend gemacht: Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV sei bei teleologischer Auslegung auch auf sie anzuwenden. Der Gesetzgeber stelle darauf ab, dass eine Verpflichtung von Ausländern (zur Teilnahme) an einem ortsfernen Integrationskurs nur unter Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgen dürfe. Dies entspreche dem Grundgedanken des Sozialstaates, wonach eine Verpflichtung finanzschwacher Bürger zu Reisen aufgrund hoheitlicher Anweisung nur unter Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses erfolgen dürfe, wie dies z. B. in § 62 b Abs. 2 AFG und in § 9 ZSEG der Fall sei. § 4 Abs. 3 Satz 1 IntV stelle zwar nur auf § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ab. § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sehe das Tatbestandsmerkmal zumutbar erreichbarer Kursplätze nicht ausdrücklich vor, jedoch werde auch hier die Teilnahmepflicht auf solche beschränkt sein. Demzufolge sei § 4 Abs. 3 Satz 3 ff. IntV auch auf § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG anzuwenden. Insoweit sei dem Gesetzgeber die Bezugnahme misslungen und er habe die Regelung systematisch fehlerhaft eingeordnet. So werde in der Praxis auch Spätaussiedlern ein Fahrtkostenzuschuss gewährt, obwohl sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten. Zumindest sei § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV analog anzuwenden. Sowohl bei Ausländern nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als auch nach Nr. 2 AufenthG handle es sich um Kursteilnehmer, die von der Ausländerbehörde verpflichtet werden könnten. Gründe für eine Ungleichbehandlung seien nicht ersichtlich. Der Bezug von Sozialleistungen sei kein Unterscheidungsmerkmal zwischen den Personengruppen. Da § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG auf sprachliche Unzulänglichkeiten abstelle, liege ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG vor, wonach niemand wegen seiner Sprache benachteiligt werden dürfe. Nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichteten Ausländern könne kein ortsferner Kurs auferlegt werden, wenn die Teilnahme für sie unzumutbar sei. Dies ergebe sich aus § 44 a Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. AufenthG. Die Erreichbarkeit sei nämlich ein Element der Zumutbar-

keitsprüfung. Bei einem ortsfernen und damit unzumutbaren Integrationskurs müssten bei Bedarf die Regelungen eines Fahrtkostenzuschusses zur Anwendung kommen. Es könne nicht nach den Grundsätzen des »Förderns und Forderns« danach unterschieden werden, wie lange ein Ausländer bereits hier sei, vielmehr seien seine finanziellen Verhältnisse ausschlaggebend. Schließlich liege bei der Klin. auch Bedürftigkeit vor, so dass das Ermessen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 IntV eröffnet, jedoch auf Null reduziert sei.

Die Klin. beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils vom 20. Dezember 2005 die Bekl. unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 2. August 2005 und des Widerspruchsbescheides vom 6. September 2005 zu verpflichten, der Klin. einen Fahrtkostenzuschuss i.H.v. 312,20 EUR zu gewähren.

Die Bekl. beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Berufungserwiderung wurde mit Schreiben vom 17. Juli 2006 im Wesentlichen vorgetragen: Da die Klin. aufgrund § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet sei, gehöre sie nicht zu dem Personenkreis, der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 6 IntV einen Fahrtkostenzuschuss durch das Bundesamt erhalten könne. Der Verordnungsgeber wolle die Teilnahmeverpflichtung von bereits länger in der Bundesrepublik lebenden Ausländern erleichtern, indem mit Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses der Integrationskurs zumutbar erreichbar werde. Etwaige Einwände gegen die Verpflichtung zur Teilnahme, nämlich dass diese gemäß § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG unzumutbar wäre, weil der Kurs nicht zumutbar erreichbar sei, hätte die Klin. gegenüber der Ausländerbehörde vorbringen müssen; im vorliegenden Verfahren komme es hierauf nicht an.

Auf Anfrage des Senats vom 27. April 2006 hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 1. Februar 2006 im Wesentlichen Folgendes mitgeteilt: Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes differenziere zwischen Neuzuwanderern und bereits in der Bundesrepublik lebenden Ausländern. Während erstere im Rahmen des § 44 AufenthG grundsätzlich einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs hätten, könnten letztere »zugelassen« werden. Ausschlaggebend sei der aufenthaltsrechtliche Regelungszweck. Diese Differenzierung spiegle sich in § 44 a AufenthG wieder. Hierauf beruhe auch die Regelung in der Integrationskursverordnung. Der Anspruch auf Teilnahme habe daher keine sozialrechtliche Komponente. Auf Spätaussiedler finde § 4 Abs. 3 Sätze 5, 6 IntV keine Anwendung.

Hierzu hat sich der Bevollmächtigte der Klin. mit Schriftsatz vom 16. Juli 2006 u. a. noch folgendermaßen geäußert: Eindeutige Zielsetzung des Aufenthaltsgesetzes und der Integrationskursverordnung sei es, eine einheitliche Rechtsgrundlage für alle teilnehmenden Personengruppen zu schaffen. Zwar werde in § 44 a AufenthG zunächst eine Differenzierung zwischen Neuzuwanderern und

Bestandsausländern getroffen, jedoch nicht hinsichtlich der Ausnahmen von der Teilnahmepflicht. Auch § 4 Abs. 5 IntV sei systematisch inkorrekt eingeordnet und beziehe sich auf alle Teilnahmeberechtigten. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass die Regelung des § 4 Abs. 3 IntV ebenso auf einer Differenzierung zwischen Neuzuwanderern und Bestandsausländern beruhen solle. Da auch der deutschen Sprache kundige Neuzuwanderer einen Teilnahmeanspruch hätten, könne auch bei ihnen § 4 Abs. 3 IntV zur Anwendung kommen. Auch bei Ausländern mit Teilnahmeanspruch nach § 44 Abs. 1 AufenthG sei eine Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen des § 44 a Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. AufenthG vorzunehmen. Möchte man eine Teilnahme an einem ortsfernen Kurs zumutbar gestalten, so könne dies auch für Neuzuwanderer entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 5 IntV durch einen Fahrtkostenzuschuss geschehen. Auch habe die Teilnahme an einem Integrationskurs eine sozialrechtliche Komponente, da es sich bei dem Empfängerkreis stets um bedürftige Personen handle. Warum dies bei Neuzuwanderern anders sein solle, erschließe sich nicht. Auch § 9 Abs. 2 IntV sehe eine Befreiung vom Kostenbeitrag vor. Es stelle einen Verstoß gegen das Willkürverbot dar, den Fahrtkostenzuschuss nur Bestandsausländern zu gewähren.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Entscheidungsgründe

1. Mit Einverständnis der Beteiligten kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die nach Zulassung statthafte Berufung (§ 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO) erfüllt die Anforderungen des § 124 a Abs. 6 VwGO. Der Klin. steht auch weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis zu, da sie die geltend gemachten Fahrtkosten bereits selbst aufgewandt hat. Da es sich dabei um einen Zeitraum von Januar bis Juli 2005 handelt, ist das Aufenthaltsgesetz in der Fassung vom 30. Juli 2004, BGBl I S. 1950 ff. anzuwenden.

2. Die Berufung erweist sich jedoch als unbegründet, weil die Klin. nicht vom Regelungsbereich des § 4 Abs. 3 IntV erfasst wird und deshalb kein Ermessen des Bundesamtes auf Gewährung des begehrten Fahrtkostenzuschusses eröffnet ist. Insoweit verkennt die Klin. die Systematik der bundesgesetzlich normierten Durchführung von Integrationskursen (§§ 43 ff. AufenthG) sowie die darauf beruhende Regelung des Ordnungsgebers in § 4 IntV.

2.1 Mit den Vorschriften zur Förderung der Integration hat der Gesetzgeber in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmals eine Regelung zur Eingliederung dauerhaft in der Bundesrepublik lebender Ausländer geschaffen. Ein Grundangebot stellt dabei der sog. Integrationskurs dar (§ 43 AufenthG), mit dem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und Kenntnisse von Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland vermittelt werden sollen. Die Bundesregierung wurde zur Regelung von Einzelheiten durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ermächtigt (§ 43 Abs. 4 AufenthG); dies ist durch die sog. Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004, BGBl I S. 3370 f. geschehen.

In § 44 AufenthG hat der Gesetzgeber die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs sowie Ausnahmen hiervon geregelt. Nach § 44 Abs. 1 AufenthG haben Ausländer, die erstmals eine

Aufenthaltserlaubnis erhalten haben und sich dauerhaft in der Bundesrepublik aufhalten (Neuzuwanderer), einen Anspruch auf (einmalige) Teilnahme an einem Integrationskurs, der innerhalb von zwei Jahren erlischt (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Andere Ausländer, die einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzen (sog. Bestandsausländer) können im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Im Sinne eines Förderns und Forderns ist der Gesetzgeber weitergegangen und hat in § 44 a AufenthG auch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs geschaffen, insoweit jedoch zwischen einer gesetzlichen und einer durch Teilnahmeaufforderung der Ausländerbehörde begründeten Pflicht differenziert. Danach sind Ausländer uneingeschränkt zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet, die einen Anspruch auf Teilnahme gemäß § 44 AufenthG haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (Neuzuwanderer i.S. § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Andere Ausländer (sog. Bestandsausländer i.S. § 44 Abs. 4 AufenthG) können durch die Ausländerbehörde – im Rahmen verfügbarer und zumutbar erreichbarer Kursplätze – zur Teilnahme an einem Integrationskurs aufgefordert werden, nämlich wenn sie öffentliche Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen oder in besonderer Weise integrationsbedürftig sind (§ 44 a Abs. 1 Nr. 2 a) und b) AufenthG). Damit können auch bereits längere Zeit in Deutschland lebende, gleichwohl noch integrationsbedürftige Ausländer im Einzelfall nachholend zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

§ 44 a Abs. 2 AufenthG sieht Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung vor und regelt Auswirkungen bei Pflichtverletzungen. Danach sind u. a. Ausländer von der Verpflichtung ausgenommen, deren Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (§ 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG).

Die IntV greift die dargestellten Differenzierungen des AufenthG auf. Danach sind teilnahmeberechtigt u. a. Ausländer, die einen gesetzlichen Teilnahmeanspruch nach § 44 AufenthG haben (Neuzuwanderer, die gemäß § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG gleichzeitig zur Teilnahme verpflichtet sind), sowie Ausländer, die nach § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG im Einzelfall durch die Ausländerbehörde zur Teilnahme verpflichtet worden sind (sog. Bestandsausländer). Lediglich an letzteren Tatbestand knüpft die weitere Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 IntV an, wonach die Ausländerbehörde eine Teilnahmeberechtigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IntV nur begründen darf, wenn ein Kursplatz verfügbar und zumutbar erreichbar ist. Die Integrationskursverordnung wiederholt insoweit die in § 44 a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen für eine behördliche Verpflichtung sog. Bestandsausländer. Für diesen Personenkreis eröffnet § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV schließlich die Möglichkeit, dass bei fehlendem ortsnahen Kursangebot das Bundesamt einen Fahrtkostenzuschuss gewährt.

2.2 Im gegebenen Fall hat die zur Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen eingereiste Klin., die als dessen Ehefrau erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 AufenthG erhalten hat und die sich absehbar dauerhaft in der Bundesrepublik aufhält, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Als Anspruchsberechtigte gemäß § 44 AufenthG ist sie nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch gesetzlich zur Kursteilnahme verpflichtet und schließlich im Sinne § 4 Abs. 1 Nr. 1 IntV teilnahmeberechtigt. Als Neuzuwanderin fällt sie jedoch nicht unter den Personenkreis der behördlich zur Kursteilnahme verpflichteten sog. Bestandsausländer im Sinne § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 Nr. 4 IntV. Auf diesen

allein bezieht sich jedoch – wie ausgeführt – die weitere Regelung des § 4 Abs. 3 IntV. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV, der die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses bei fehlendem ortsnahen Kursangebot durch das Bundesamt ermöglichen soll, ist somit nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift und der Systematik des Gesetzes auf die Klin. nicht anwendbar.

2.3 Die dagegen insbesondere im Berufungsverfahren zahlreich vorgebrachten Einwände der Klin. führen zu keinem anderen Ergebnis, vielmehr geht sie zum Teil von unzutreffenden tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen aus oder zieht unzutreffende Schlussfolgerungen.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob für eine systematische oder teleologische Auslegung bzw. analoge Anwendung des § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV überhaupt noch Raum bleibt, nachdem sich das Bundesministerium des Innern als federführende Behörde der Bundesregierung als Verordnungsgeber mit Schreiben vom 1. Juni 2006 dahingehend geäußert hat, dass die Differenzierung hinsichtlich Neuzuwanderern und sog. Bestandsausländern in dieser Vorschrift an die entsprechende Differenzierung des Bundesgesetzgebers in §§ 44, 44 a AufenthG anknüpft und bewusst in dieser Form geregelt worden ist. Denn aufgrund des klägerischen Vorbringens ist jedenfalls keine andersartige Auslegung oder Anwendung des § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV geboten:

Zutreffend ist, dass der Gesetzgeber in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes einen Rechtsgrundlage für die Eingliederung aller betroffenen Personengruppen getroffen hat, jedoch keineswegs einheitlich, wie die Klin. meint. So geht sie unzutreffend davon aus, dass Ausländer sowohl nach § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 als auch nach Nr. 2 AufenthG von der Ausländerbehörde »verpflichtet« würden. Tatsächlich sind – wie oben dargestellt – anspruchsberechtigte Ausländer im Sinne § 44 Abs. 1 AufenthG gemäß § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen kraft Gesetzes zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet; diese gesetzliche Verpflichtung wird von der Ausländerbehörde gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG lediglich noch durch Bescheid festgestellt (wie dies bei der Klin. mit behördlichem Schreiben vom 22.1.2005 geschehen ist). Dagegen werden andere Ausländer, bei denen keine gesetzliche Teilnahmepflicht besteht (§ 44 Abs. 4 AufenthG), jedoch gleichwohl ein Integrationsbedarf vorhanden ist, erst durch Verpflichtungsbescheid der Ausländerbehörde aufgefordert, an einem Integrationskurs teilzunehmen. Von einer behördlichen Verpflichtung kann deshalb nur im Falle des § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG die Rede sein. Nur im letzten Fall hat der Gesetzgeber auch eine Einschränkung hinsichtlich verfügbarer und zumutbarer Kursplätze getroffen, während dies bei teilnahmepflichtigen Ausländern im Sinne § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG – wie bei der Klin. – gerade nicht der Fall ist. Die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 3 IntV zur Verfügbarkeit und zumutbaren Erreichbarkeit von Kursplätzen für behördlich verpflichtete Teilnehmer erweist sich deshalb nicht als systematisch fehlerhaft, sondern baut erkennbar auf der Regelung des Bundesgesetzgebers auf.

Die differenzierende Regelung hinsichtlich Neuzuwanderern und sog. Bestandsausländern stellt auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) oder des sog. Willkürverbots dar. Vielmehr knüpft der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an unterschiedliche Sachverhalte an und regelt diese verschieden. Es ist legitim, sich neu in die Bundesrepublik begebende Ausländer im Sinne eines Förderns und Forderns hinsichtlich der zumutbaren Erreichbarkeit eines Integrationskursplatzes anders zu behandeln als Ausländer, die sich schon längere Zeit

in Deutschland aufhalten und ihren Status bereits verfestigt haben, wegen eines gleichwohl bestehenden Integrationsbedarfs jedoch nachholend zu einer Kursteilnahme aufgefordert werden. Eine Benachteiligung im Sinne Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG liegt offensichtlich nicht vor, da die Ungleichbehandlung bei der Möglichkeit einer Fahrtkostenerstattung gemäß Art. 4 Abs. 3 S. 5, 6, Abs. 1 S. 1 Nr. 4 IntV i. V. m. § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG nicht unmittelbar auf der Sprache beruht. Vielmehr können auch den in der letztgenannten Norm aufgeführten Umständen durchaus unzureichende Deutschkenntnisse zugrunde liegen bzw. werden häufig die Ursache hierfür sein. Entscheidender Anknüpfungspunkt ist vielmehr der Tatbestand einer nachträglichen behördlichen Verpflichtung integrationsbedürftiger sog. Bestandsausländer, denen nachholend ein besserer Zugang zum Arbeitsmarkt und die Mitwirkung in der Gesellschaft in Deutschland ermöglicht werden soll. Hieran besteht ein besonders hohes staatliches und gesellschaftliches Interesse. Soweit die Klin. dagegen einwendet, dass deutschsprachige Neuzuwanderer einen Teilnahmeanspruch im Sinne § 44 AufenthG hätten und deshalb anders als sie die Regelung des § 4 Abs. 3 IntV in Anspruch nehmen könnten, übersieht sie, dass solche Personen gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG gerade keinen Teilnahmeanspruch haben. Zudem bestünde für diese gerade keine Teilnahmepflicht gemäß § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG und auch eine Teilnahmeberechtigung im Sinne § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IntV bestünde bei dem dann grundsätzlich erkennbar geringen Integrationsbedarf nicht (§ 4 Abs. 2 S. 1 IntV), jedenfalls aber wären sie gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 IntV nicht zur Teilnahme an einem – hier in Frage stehenden – Sprachkurs berechtigt.

Auch soweit die Klin. eine Möglichkeit zur Fahrtkostenerstattung aus § 44 a Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. AufenthG herleiten will, ist dies nicht überzeugend. Zwar gilt diese Vorschrift zur Ausnahme von der Teilnahmeverpflichtung sowohl für die Gruppe der Neuzuwanderer als auch für die der sog. Bestandsausländer. Die Regelung betrifft jedoch zum einen nur die Teilnahmeverpflichtung, die die Ausländerbehörde feststellt bzw. anordnet und gegen die im dortigen Verfahren entsprechende Einwendungen bzw. Rechtsmittel zu erheben gewesen wären. Zum anderen werden vom Begriff der auf Dauer unmöglichen oder unzumutbaren Teilnahme erkennbar andere Umstände erfasst als die Erreichbarkeit eines Kursplatzes. Damit soll vielmehr der besonderen Situation von Ausländern Rechnung getragen werden, denen z. B. aufgrund außergewöhnlicher familiärer oder persönlicher Umstände wie etwa eine eigene Behinderung oder die Pflege behinderter Familienangehöriger eine Teilnahme am Integrationskurs auf Dauer unzumutbar ist (vgl. Ziff. 44a.2 der vorläufigen Anwendungshinweise). Dagegen ist die Erreichbarkeit eines Kursplatzes erkennbar kein Element der Zumutbarkeitsprüfung gemäß § 44 a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

Soweit die Klin. auf die Regelung zur Kostenfreiheit gemäß § 9 Abs. 2 IntV verweist, betrifft dies allein die Leistung des – nicht unerheblichen – Kostenbeitrags für den Integrationskurs selbst. Hier von ist die Klin. als Empfängerin von Leistungen nach SGB II unstreitig auch befreit worden. Ein Anspruch auch auf Fahrtkostenersatz bei fehlendem ortsnahen Kursangebot für Neuzuwanderer, bei denen dies gerade kein Kriterium der Teilnahmepflicht gemäß § 44 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist, lässt sich daraus nicht herleiten.

Auch der Hinweis der Klin. auf eine sozialrechtliche Komponente der Teilnahmeverpflichtung bzw. der Teilnahmeberechtigung ist nicht überzeugend. Zwar kommt jeder kostenrechtlichen Regelung eine gewisse soziale Komponente zu. Wie sie jedoch selbst einräumt, ist der Bezug von Sozialleistungen

gen kein Unterscheidungsmerkmal zwischen den Personengruppen der Neuzuwanderer und der sog. Bestandsausländer, vielmehr knüpft § 44 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG lediglich an eine durch den Bezug öffentlicher Unterhaltsmittel manifestierte gesteigerte Integrationsbedürftigkeit an. Deshalb kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass auch Sozialleistungen beziehenden Neuzuwanderern die Möglichkeit zur Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses durch das Bundesamt gemäß § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV zu bieten sei. Soweit es die finanziellen Verhältnisse eines Neuzuwanderers erfordern sollten, ist es ihm unbenommen, einen entsprechenden zusätzlichen Bedarf wegen der Fahrtkosten beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II geltend zu machen.

Gleiches gilt, soweit die Klin. auf eine (negative) sozialrechtliche Komponente in der Regelung des § 44 a Abs. 3 S. 2 AufenthG verweist, wonach öffentliche Leistungen gekürzt werden können, wenn der Ausländer seiner Teilnahmeverpflichtung nicht nachkommt. Sie verkennt insoweit, dass dies wiederum nur für behördlich verpflichtete Ausländer gemäß § 44 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a) AufenthG gilt und nicht sie als Neuzuwanderin betrifft. Gerade weil bei sog. Bestandsausländern eine finanzielle Sanktion bei nicht erfüllter Teilnahmepflicht angedroht wird, ist es legitim, bei diesem Personenkreis die Möglichkeit eines Fahrtkostenzuschusses bei ortsfernem Kursangebot anzubieten.

Auch der Hinweis der Klin. auf ihrer Ansicht nach vergleichbare Regelungen im (seinerzeitigen) § 62 b Abs. 2 AFG und im früheren § 9 ZSEG, nunmehr § 5 JVEG führt zu keinem anderen Ergebnis, denn beide Normen betreffen völlig andere Sachverhalte und Interessenlagen und sind als Prüfungsmaßstab für das Aufenthaltsgesetz und darauf beruhende Verordnungen grundsätzlich nicht geeignet. So gilt die in § 5 JVEG geregelte Fahrtkostenerstattung nur für Personen (Zeugen, Sachverständige u.ä.), die von einem Gericht, der Staatsanwaltschaft oder Behörden im Einzelfall zur Dienstleistung oder zur Zeugenaussage beauftragt bzw. herangezogen worden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JVEG), also für eine persönliche Inanspruchnahme. Demgegenüber sollen Ausländer durch die Teilnahme an einem Integrationskurs im eigenen Interesse gefördert werden (§ 43 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Bei der Fahrtkostenerstattung nach der – seit 1. Januar 1998 weggefallenen – Vorschrift des § 62 b) Abs. 2 AFG handelte es sich um einen von Arbeitnehmern solidarisch finanzierten sozialrechtlichen Anspruch, während ein vom Bundesamt möglicherweise gewährter Fahrtkostenzuschuss gemäß § 4 Abs. 3 S. 6 IntV unmittelbar von der Bundesrepublik aufzubringen ist.

Soweit die Klin. zunächst eine angebliche Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen bei Spätaussiedlern (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IntV) als Bezugsfall angeführt hat, ist sie hiervon selbst abgerückt. Dem im Klageverfahren geltend gemachten weiteren Bezugsfall liegt offensichtlich ein anderer Sachverhalt zugrunde, da es sich dort um einen sog. Bestandsausländer handelt, auf den § 4 Abs. 3 S. 5, 6 IntV unmittelbar Anwendung findet. Auch das weitere Vorbringen der Klin., soweit es nicht ausdrücklich behandelt wurde, führt nach entsprechender Prüfung durch den Senat nicht zum Erfolg der Berufung.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 2 VwGO. Eines Ausspruchs zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es angesichts des regelmäßigen Zuwartens der Beklagten bis zur Rechtskraft nicht.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 312,20 Euro festgesetzt (§§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 3 GKG).

Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 20.12.2005, AN 19 K 05.2924